

Satzung der Interessengemeinschaft Hürth gegen den Neubau der Amprion-Höchstspannungsleitung Rommerskirchen – Sechtem

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann:
Interessengemeinschaft Hürth gegen den Neubau der
Amprion-Höchstspannungsleitung
Rommerskirchen – Sechtem e.V.
nachfolgend kurz IG Hürth genannt.
2. Er hat seinen Sitz in 50354 Hürth, Nibelungenstraße 80
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die IG Hürth verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Beibehaltung, Förderung, Unterstützung, und Erweiterung der Lebens-, Wohn- und Gesundheitsqualität der Hürther Bevölkerung.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Die IG Hürth ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Einzelmitglieder kann jede geschäftsfähige natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Es besteht weiter die Möglichkeit, dass juristische Personen Mitglied in dem Verein werden. Geschäftsfähige natürliche oder juristische Personen können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht bei ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
2. Jedes Mitglied des Vereins hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins beantragt. Die Aufnahme von Bewerbern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod.
 - b) durch Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
 - c) durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes, falls ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung sein Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.
Ein Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden,

- wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat.
- d) durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
 - e) gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Geschäftsführer
 - dem/der 1. Kassenwart
 - dem/der 2. Kassenwart
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
5. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
6. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes gebunden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand schriftlich einberufen.
2. Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Personen beschlussfähig.
5. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder per schriftlicher Vollmacht, ausgeführt werden.

6. Die Beschlüsse werden mit Ausnahme von Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen gelten als nicht ausschlaggebend für die Mehrheitsbeschlüsse. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes
- die Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl des Schriftführers
- die Beschlussfassung über Anträge
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Festsetzung des jährlichen Mindestbeitrages
- der Ausschluss von Mitgliedern
- die Auflösung des Vereins

Die Wahl des Vorstandes, findet alle zwei Jahre statt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches die gefassten Beschlüsse, wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§ 9 Neuwahlen

Nach Entlastung des alten Vorstandes ist für die Durchführung der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter zu wählen, der in dieser Eigenschaft als Wahlleiter fungiert. Ihm ist ein Stellvertreter beizugeben, der ihn in einzelnen Wahlphasen vertreten kann. Die Tatsache, dass ein Wahlleiter amtiert, schließt nicht aus, dass dieser in den Vorstand gewählt werden kann. Über jedes einzelne Amt ist auch einzeln abzustimmen. Erreicht keiner der Bewerber die absolute Stimmmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen zu wiederholen. Sollte auch bei der Stichwahl keine Stimmmehrheit erreicht werden, zählt die Stimme des amtierenden 1. Vorsitzenden doppelt um eine Entscheidung herbeizuführen.

§ 10 Satzungsänderung

Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu:
je 50 % an die DKMS (Deutsche Knochenmark Spende) und Hospitz Hürth e.V.

Eine Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur von einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. In dieser Mitgliedsversammlung muss aus den Reihen der Mitglieder gleichzeitig zwei Liquidatoren bestellt werden.

§ 12 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Name und Vorname
- Anschrift
- Beruf
- Telefon- und Faxnummer
- Email-Adresse

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

2. Der Verein **veröffentlicht Daten** seiner Mitglieder (auf der Homepage, auf Informationshinweise, dem Schwarzen Brett, der Vereinszeitschrift usw.) **nur**, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 13 Schlussvorschrift

Die Satzung tritt am 14. Mai 2012 in Kraft.